jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/14 10ObS148/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1995

Norm

BPGG §4 Abs1

Rechtssatz

Durch die in § 4 Abs 1 BPGG festgesetzte Mindesfrist von 6 Monaten, während der der Betreuungsbedarf und Hilfebedarf bestehen muß, werden nur Personen von Pflegegeldleistungen ausgeschlossen, die etwa auf Grund einer vorübergehenden Erkrankung der Betreuung und Hilfe bedürfen, wobei aber abzusehen ist, daß dieser Bedarf nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge innerhalb von 6 Monaten wieder wegfallen wird.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 148/95
  Entscheidungstext OGH 14.11.1995 10 ObS 148/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086751

Dokumentnummer

JJR_19951114_OGH0002_010OBS00148_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at